



**Hinweise zur Antragstellung  
für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen  
aus den Abschnitten 32.3.1 bis 32.3.15  
sowie gleichlautende Leistungen aus dem Abschnitt 1.7 des EBM**

## A) Fachliche Voraussetzungen

Jeder Arzt, der spezielle Laboratoriumsuntersuchungen durchführen möchte, muss nach der QSV Spezial-Labor für die Zulassung zum Kolloquium differenzierte Zeugnisse vorlegen.

Zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Ein Zeugnis, in dem der** Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die jeweils beantragte(n) laboratoriumsmedizinische(n) Untersuchung(en) **bescheinigt** wird (§ 6 Abs. 3 der QSV Spezial-Labor).  
*Das Zeugnis muss von einem von der zuständigen Landesärztekammer zur jeweiligen Weiterbildung befugten Arzt unterzeichnet sein.*
2. Überblick über die in der Einrichtung, in der die Weiterbildung stattfand, angewandten labormedizinischen Methoden und untersuchten Parameter.
3. Eine Aufstellung über die unter Anleitung erbrachten und selbstständig durchgeführten Laboratoriumsuntersuchungen und die dafür jeweils aufgewendete Ausbildungszeit.
4. Nachweis über selbst durchgeführte Fehleranalyse- und Korrekturmaßnahmen
5. Ein Konzept in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenstellung zu den beantragten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen mit den nachfolgenden Inhalten:
  - Angaben zur räumlichen Ausstattung der bestehenden bzw. geplanten Einrichtung
  - Angaben zur vorhandenen bzw. geplanten personellen Struktur der Einrichtung

### **Hinweis:**

Nach der QSV Spezial-Labor ist die Teilnahme an einem Kolloquium für die beantragten labormedizinischen Untersuchungen zwingend vorgeschrieben. Lediglich für die nachstehend genannten Fachgruppen und die jeweils aufgeführten Laboruntersuchungen entfällt die Teilnahme am Kolloquium.

## B) Befreiung von der Zeugnismachweisführung und der Teilnahme am Kolloquium

Grundsätzlich ist ein Antrag zu stellen, mit konkreter Angabe der einzelnen GOP, die beantragt werden.

Folgende Fachärzte sind für die genannten speziellen Laboratoriumsuntersuchungen von der Zeugnismachweisführung und von der Teilnahme an dem Kolloquium nach den Laborrichtlinien befreit:

<b>Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.1 EBM	32170

<b>Facharzt für Humangenetik</b> (Präambel 11.1 Nr. 11 EBM) / § 3 Abs. 1 Nr. 4 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 32.3.14 EBM	32860 bis 32867
Abschnitt 32.3.15.1 EBM	32901 bis 32918 Die Vorlage der Akkreditierung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) des Transplantationsgesetzes ist Voraussetzung für die zu erteilende Genehmigung für Leistungen des Abschnittes 32.3.15.1 EBM
Abschnitt 32.3.15.2 EBM	32931 bis 32949

<b>Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt "Haematologie/internistische Onkologie"</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.1 EBM	32155, 32156, 32157, 32158, 32159, 32160, 32163, 32164, 32165, 32167, 32168, 32169

<b>Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.1 EBM	32192

<b>Facharzt für Laboratoriumsmedizin</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 1.7	01738, 01783, 01763, 01767, 01769, 01800, 01802, 01803, 01804, 01805, 01806, 01807, 01808, 01809, 01810, 01811, 01816, 01833, 01840, 01869, 01915, 01931, 01932, 01933, 01934, 01935, 01936
Abschnitt 32.3.1 bis 32.3.15	32155 – 32949 Die Vorlage der Akkreditierung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) des Transplantationsgesetzes ist Voraussetzung für die zu erteilende Genehmigung für Leistungen des Abschnittes 32.3.15.1 EBM (GOP: 32901 bis 32918)

**Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie**

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der QSV Spezial-Labor

Abschnitt 32.3.1 EBM	32172-32187
Abschnitt 32.3.5 EBM	32459, 32460
Abschnitt 32.3.7 EBM	32560-32670 01800, 01802, 01803, 01811, 01833, 01932, 01933, 01934, 01935
Abschnitt 32.3.8 EBM	32680-32682
Abschnitt 32.3.9 EBM	32685-32692
Abschnitt 32.3.10 EBM	32700-32775
Abschnitt 32.3.11 EBM	32779, 32780-32795 01810, 01932
Abschnitt 32.3.12 EBM	32816, 32821-32859 01816, 01840, 01915, 01936

**Facharzt für Neuropathologie**

(EBM Präambel zu Kapitel 19.1 Nr. 4 / § 3 Abs. 1 Nr. 4 der QSV Spezial-Labor)

Abschnitt 32.3.12 EBM	32819, 32825, 32826
-----------------------	---------------------

**Facharzt für Pathologie**

(EBM Präambel zu Kapitel 19.1 Nr. 4 / § 3 Abs. 1 Nr. 4 der QSV Spezial-Labor)

Abschnitt 32.3.12 EBM	01763, 01767, 01769, 32819, 32825, 32826
-----------------------	--

**Facharzt für Transfusionsmedizin**

(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der QSV Spezial-Labor)

Abschnitt 32.3.5 EBM	32504, 32505, 32510
Abschnitt 32.3.6 EBM	32540-32557 01804, 01805, 01806, 01807, 01808, 01809
Abschnitt 32.3.7 EBM	32560-32670 01800, 01802, 01803, 01811, 01833, 01869, 01932, 01933, 01934, 01935
Abschnitt 32.3.15 EBM	32901 – 32949 Die Vorlage der Akkreditierung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) des Transplantationsgesetzes ist Voraussetzung für die zu erteilende Genehmigung für Leistungen des Abschnitts 32.3.15.1 EBM (GOP: 32901 bis 32918)

**Facharzt für Urologie**

(Vorstandsbeschluss)

Abschnitt 32.3.2 EBM	32190
----------------------	-------

Werden darüber hinaus spezielle Laboratoriumsuntersuchungen beantragt, sind die Voraussetzungen der QSV Spezial-Labor zu erfüllen (Vorlage differenzierter Zeugnisse - s. Seite 1 - sowie erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium).

## Hinweise:

1. Für die Erbringung der Laboruntersuchungen sind die Anforderungen der Richtlinien der Bundesärztekammer einzuhalten. Die maßgebliche Rechtsgrundlage finden Sie unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/qualitaetssicherung/richtlinien-leitlinien-empfehlungen-stellungnahmen/richtlinien-leitlinien-empfehlungen-zur-qualitaetssicherung/labor/>
2. Für Untersuchungen des Abschnittes 32.3.15.1 ist die Richtlinie der Bundesärztekammer zu Anforderungen an die Histokompatibilitätsdiagnostik gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) Transplantationsgesetz maßgebend.
3. Die Regelungen in § 25 des Bundesmantelvertrages (BMV-Ä) „Erbringung und Abrechnung von Laborleistungen“ sind zu beachten und einzuhalten.
4. Alle maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden Sie auf unserer Homepage unter **www.kvwl.de** ⇒ **Navigation** ⇒ **Versorgungsqualität** ⇒ **Genehmigung** ⇒ **Anträge, Voraussetzungen, Infos und Ansprechpartner** ⇒ **Spezial-Labor**
5. Die Nutzung einer fremden labortechnischen Infrastruktur zur Durchführung der laboratoriumsmedizinischen Analysen von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen gemäß Abschnitt bzw. 32.3 des EBM ist unter folgenden Bedingungen möglich

**Die Nutzung ist der KVWL gegenüber mit einem gesonderten Formular anzuzeigen und nur möglich, wenn die KVWL dies schriftlich bestätigt hat.**

Die so erbrachten Laborleistungen können nur dann als eigenerbracht i. S. der persönlichen Leistungserbringung abgerechnet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. Sie müssen mit demjenigen, der Ihnen seine labortechnische Infrastruktur zur Verfügung stellt, eine Nutzungsvereinbarung abschließen. Darin ist Folgendes verbindlich zu vereinbaren:
  - > Die Nutzung der Räumlichkeiten inkl. der Nutzungszeiten,
  - > die Nutzung der Geräte inkl. Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Wartung der Analysegeräte und die Beschaffung der benötigten Reagenzien,
  - > die Gestellung von Personal,
  - > das Nutzungsentgelt.
2. Soweit es das gestellte Personal betrifft, welches den labortechnischen Teil der Laboruntersuchung durchführt, muss Ihnen in der Nutzungsvereinbarung eine Weisungsbefugnis eingeräumt sein.
3. Das Nutzungsentgelt muss der Höhe nach eine angemessene Gegenleistung für die eingeräumten Nutzungsrechte darstellen. (Bei unangemessenen Entgeltabsprachen - insbesondere Abreden zu Zuweisungs-/Kick-back-Zahlungen - besteht das Risiko einer Strafbarkeit nach § 299a StGB.)
4. Die genutzten Analysegeräte müssen am Tag der Durchführung des labortechnischen Teils der Laboruntersuchung vorbereitet und Testläufe, Kalibrierungen o. ä. erfolgreich absolviert sein. Hiervon müssen Sie sich vorab überzeugen.
5. Während der Durchführung des labortechnischen Teils der Laboruntersuchung müssen Sie in den genutzten Räumlichkeiten der Laborpraxis anwesend sein.

Bei ringversuchspflichtigen Laborleistungen sind Sie verpflichtet, an den in der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) vorgeschriebenen externen Qualitätskontrollen entsprechend der festgelegten Intervalle teilzunehmen. Die Ringversuchszertifikate, die eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigen, sind bei der KVWL gem. § 25 Abs. 7 des BMV-Ä elektronisch einzureichen.

[abrechnung@kvwl.de](mailto:abrechnung@kvwl.de).

Die hier genannten Voraussetzungen gelten entsprechend auch laboratoriumsmedizinische Leistungen der Abschnitte 1.7 und 30.12.2 des EBM sowie bei molekular-genetischen und zytogenetischen Untersuchungen gemäß der Abschnitte 1.7, 8.5, 11.4 und 19.4 EBM soweit diese von Ihnen erbracht werden.

**Zur Vervollständigung Ihrer Laborakte ist die abgeschlossene Nutzungsvereinbarung mit den zuvor genannten Inhalten dem Antrag beizufügen.**

**Bitte beachten Sie, dass alle Tätigkeiten für Laboruntersuchungen in Ihrem Praxis-QM-Handbuch nach den Vorgaben der Rili-BÄK beschrieben sein müssen.**

**Auch wenn die labortechnische Infrastruktur eines Krankenhauses/einer Klinik genutzt wird, muss ein Praxis-bzw. MVZ-QM-Handbuch entsprechend der Rili-BÄK-Vorgaben vorhanden sein. Dies gilt sowohl für gesetzlich- als auch für privatversicherte Patienten.**